



Angepasste Lernziele (ALZ)

Grundlagen

- Verordnung zu den Förderangeboten (bGS 411.12, Art. 9 und 10).
- Weisungen zur Art der Beurteilung der Lernenden vom 28. August 2001 (Stand 22. September 2016)

Grundsätze

- Individualisierender Unterricht und innere Differenzierung sind Grundlage der Gestaltung der Lernprozesse. Die Ausprägung richtet sich nach der Heterogenität der Lernenden bezüglich ihrer Kompetenzen, Aktivitäten und Partizipationsmöglichkeiten.
- Die Schule als Institution und die Lehrpersonen haben den Auftrag, die Lernenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern. Möglichst alle Lernenden sollen mindestens die Grundansprüche erreichen.
- Die Lernenden erreichen die Grundansprüche im Laufe eines Zyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Manche Lernende werden bei Bedarf im Rahmen niederschwelliger Angebote vorübergehend zusätzlich unterstützt. Viele Lernende arbeiten anschliessend an den weiterführenden Kompetenzstufen und erreichen auch die darin festgehaltenen Ansprüche. Sind bei einer lernenden Person über einen langen Zeitraum mit zusätzlicher Differenzierung und Unterstützung keine oder nur bescheidene Fortschritte feststellbar und/oder werden die Grundansprüche nicht erreicht, bedarf es einer sonderpädagogischen Diagnostik, die den Lernstand sowie Fortschritte und Probleme im individuellen Lernprozess beurteilt. Auf der Grundlage dieser Diagnose wird ein Förderzyklus eingeleitet. Dafür verantwortlich ist die heilpädagogische Fachperson. Die Umsetzung der Massnahmen im Förderzyklus erfolgt durch die heilpädagogische Fachperson, die Klassenlehrperson, allenfalls durch zusätzliche Angebote der Regelpädagogik, Assistenz, von der Schulleitung beauftragte Dritte und/oder die ordentlichen sonderpädagogischen Angebote.
- Genügen diese Massnahmen für eine lernende Person nicht, können die Lernziele im Einzelfall angepasst werden (ALZ).
- Aufgrund der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen von ALZ für die Schullaufbahn und die dadurch eingeschränkten Möglichkeiten zur Berufswahl ist es für ALZ zwingend, die Erziehungsberechtigten in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.
- ALZ werden nur in begründeten Einzelfällen und zurückhaltend vereinbart.
- Bei Unklarheiten kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.

Kriterien

- Die Anpassung von Lernzielen geschieht vor dem Hintergrund des Lehrplans und den darin definierten Grundansprüchen.
- ALZ können dann festgelegt werden, wenn die Grundansprüche in einem oder mehreren Fachbereichen in erheblichem Ausmass und über längere Zeit nicht erreicht werden, daraus für eine lernende Person und ihr Umfeld die Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen nicht mehr gegeben sind und angenommen werden muss, dass eine andauernde Überforderung die Folge wäre. Ausschlaggebend für ALZ ist primär die Situation der lernenden Person, nicht die Unterrichtssituation der Klasse.
- Der Massnahme ist eine längere Phase gezielter Förderung durch die Klassenlehrperson und die Fachperson SHP vorausgegangen (mindestens ein abgeschlossener Förderzyklus). Die Möglichkeiten zur Differenzierung und Individualisierung im Rahmen des Regelunterrichts sind ausgeschöpft. Ungenügende



Beurteilungen im Zeugnis, das (voraussichtliche) Nicht-Erreichen der Grundansprüche eines Zyklus oder eine ungenügende Arbeitshaltung sind keine hinreichenden Gründe für die Festlegung angepasster Lernziele.

Beurteilung bei angepassten Lernzielen

- Die Beurteilung bei ALZ orientiert sich grundsätzlich an den Weisungen zur Art der Beurteilung.
- Im Zeugnis wird beim jeweiligen Fach angegeben, ob nach ALZ unterrichtet und beurteilt wurde. Die Beurteilung der ALZ erfolgt ohne Zeugnisnoten. Im Lernbericht werden die erreichten Kompetenzen nach ICF beschrieben. Der Lernbericht ist Bestandteil des Zeugnisses.

Vorgehen bei der Festlegung angepasster Lernziele

- Werden erstmals in einem Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten ALZ in Erwägung gezogen, werden die Erziehungsberechtigten über das Prozedere, die vorgesehene Ausgestaltung, die Form der Beurteilung und des Zeugniseintrags und über allfällige mögliche Konsequenzen auf die schulische und berufliche Laufbahn der betroffenen lernenden Person informiert.
- ALZ können durch die Schule oder die Erziehungsberechtigten angeregt werden. Sie werden bei der Schulleitung beantragt (Antragsformular).
- Die Schulleitung entscheidet über den Antrag. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahme der Klassenlehrperson, der Fachperson SHP sowie allfällig weiterer Fachpersonen und die Haltung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung kann für ihre Entscheidung eine Abklärung, Beratung und Empfehlung durch Dritte oder ein medizinisches Gutachten als nötig erachten und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten einholen.
- Die Ausgestaltung der Anpassung von Lernzielen ist Aufgabe sonderpädagogischer Fachpersonen in Abstimmung mit den Klassenlehrpersonen und den Erziehungsberechtigten. Dabei werden wenn immer möglich keine Kompetenzbereiche des betroffenen Fachs vollständig gestrichen.
- Die Ziele werden so angepasst, dass sie die Entwicklung der lernenden Person fördern und auf Basis der individuellen Lernvoraussetzungen erreichbar sind. Dabei können niedrigere Kompetenzstufen als Zielsetzung gewählt werden oder es werden die Formulierungen von Kompetenzstufen so angepasst, dass das Anforderungsniveau den individuellen Möglichkeiten entspricht, oder die Gestaltung der Lernprozesse bezogen auf die Inhalte der Kompetenzstufen findet so statt, dass (wenn immer möglich bei Lernen am gemeinsamen Gegenstand) die individuelle Entwicklung gefördert wird.
- Die Klassenlehrperson, die Lehrperson des betreffenden Fachs, die heilpädagogische Fachperson und allfällige weitere Mitarbeitende sind für die Umsetzung verantwortlich.

Terminierung, Weiterführung oder Aufhebung angepasster Lernziele

ALZ werden inhaltlich regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Weiterführung der ALZ respektive deren Aufhebung werden mindestens zweimal jährlich im Rahmen einer Standortbestimmung (in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten) diskutiert und überprüft.

Promotion

Die Promotion der Lernenden ist in den Weisungen zur Art der Beurteilung der Lernenden in Art. 7 ff. geregelt. Im Grundsatz gilt: Wenn Lernende die im Lehrplan vorgegebenen Kompetenzen nicht oder nur teilweise erreichen, ist dies kein Grund für eine Klassenwiederholung.

Rechenschaft

Die Lernenden mit ALZ werden im Rahmen der rechenschaftsorientierten Evaluation durch das Amt für Volksschule und Sport Ende Kalenderjahr erfasst.